

## bekannt gemacht am 16.04.2025

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1, 2, 3 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung Pinnow am 2. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

#### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Als hundehaltende Person gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Schwedt/Oder gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.  
Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

#### **§ 2 Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten solche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde festgestellt wurde.
- (2) Der Hund gilt nicht mehr als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung, wenn dies gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in Brandenburg auf Antrag der hundehaltenden Person durch die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt wurde.

## § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| a) für den 1. Hund                    | 18,00 EUR                                     |
| b) für den 2. Hund                    | 51,00 EUR                                     |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 EUR x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 EUR |
| (d.h. 3. Hund                         | 102,00 EUR                                    |
| 4. Hund                               | 153,00 EUR                                    |
| 5. Hund                               | 204,00 EUR usw.)                              |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die jährliche Steuer für jeden gefährlichen Hund 250,00 EUR.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

## § 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichem Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- an Bord von in das Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## § 5 Steuerermäßigung

Für Hunde, die von Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (hilfebedürftig); Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf schriftlichem Antrag auf die Hälfte der Steuer nach § 3 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die die hundehaltende Person den Nachweis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Schwedt/Oder zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzuzeigen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch die hundehaltende Person nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder- wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und so dann halbjährlich am 15. Februar und 15. August, jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages, fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
- (4) Die erhöhte Steuerpflicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die behördliche Feststellung der Gefährlichkeit folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die örtliche Ordnungsbehörde festgestellt hat, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Schwedt/Oder schriftlich anzumelden.  
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem sie ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Stadt Schwedt/Oderschriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.  
Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke gültig und entsprechend sichtbar zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwedt/Oder zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Grundstücksverwaltende und deren Stellvertretende sowie Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Person wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Grundstücksverwaltenden, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertretende zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Formulare innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Formulare nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als hundehaltende Person entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung handelt auch,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-in, Grundstücksverwaltende/r, Haushaltsvorstand oder deren stellvertretende Person entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Schwedt/Oder vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren hundehaltende Person Auskunft erteilt,
  - c) wer, ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-in, Grundstücksverwaltende/r, Haushaltsvorstand oder deren stellvertretende Person entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Schwedt/Oder übersandten Formulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt.
- (3) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich
- a) im Falle des Absatzes 1 nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) im Falle des Absatzes 2 nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeiten-gesetzes (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 4. Dezember 2005 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 09.04.2025

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hunde-  
steuersatzung), beschlossen auf der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 02.04.2025,  
wird öffentlich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, 09.04.2025

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow